

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind
- der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
 - der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
 - der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
 - der (die) Jugendfeuerwehrwart(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
 - der (die) Gerätewart(in)
- (2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe
- | | |
|---|----------|
| a) der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr | 80,00 € |
| b) der (die) Ortswehrführer(in) einer Wehr
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern | 75,00 € |
| c) der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in) zu b) | 40,00 € |
| d) der (die) Ortswehrführer(in) einer Wehr
mit mehr 20 aktiven Mitgliedern | 110,00 € |
| e) der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in) zu d) | 60,00 € |
| f) der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in) | 45,00 € |
| g) der (die) Jugendfeuerwehrwart(in) | 60,00 € |
| h) der (die) stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in) | 45,00 € |
| i) der (die) Gerätewart(in) für bis zu 2 Fahrzeuge | 10,00 € |
| j) der (die) Gerätewart(in) ab 3 Fahrzeuge | 20,00 € |

- (4) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.
- (5) Für die Jugendwarte, ihre Stellvertreter(innen) und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung - sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis f wahrgenommen wird - als ungekürzte Zulage neben der pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 2 gezahlt.
- (6) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 10 vom Hundert.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Ausbildungs- und Übungsdienstes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht für den Besuch von Lehrgängen und nicht an Wehrführer bzw. ihre Stellvertreter gezahlt.
- (2) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei Einsätzen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

➤ Bei einer Einsatzdauer bis zu 1 Stunde	5,00 €
➤ Für jede weitere halbe Stunde Einsatzdauer	1,50 €
- (3) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.07.2016 außer Kraft.

-
- Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung),
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Jahrgang 27, Nr. 01, vom 23. Januar 2019